

Stadt Borgholzhausen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 1: Interne Dienste/Finanzen

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 19.12.2025

### über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Borgholzhausen im Jahr 2026 (Hebesatzsatzung 2026)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387), § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. I Nr. 69), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Borgholzhausen am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Borgholzhausen wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 672 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 427 v. H. |

#### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2026.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

gez. Dirk Speckmann  
Bürgermeister

gez. Elke Hartmann  
Schriftführerin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2025 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Borgholzhausen im Jahr 2026 (Hebesatzsatzung 2026) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borgholzhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 19.12.2025

Stadt Borgholzhausen  
Der Bürgermeister  
gez. Dirk Speckmann

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage: 19.12.2025 Tag des (tatsächlichen) Aushangs: 19.12.2025.

Tag der Löschung von der Homepage: ..... Tag der (tatsächlichen) Abnahme: .....

Bestätigung durch Unterschrift und Datum:

.....

Bestätigung durch Unterschrift und Datum:

.....